

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11		FREITAG, DEN 9. MÄRZ	2012
Tag	Inhalt	Seite	
6.10.2011	Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona	121	
24. 2.2012	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 50	122	
27. 2.2012	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bergedorf 102	124	
1. 3.2012	Verordnung über die Veränderungssperre Ohlsdorf 24 – Änderung Gewerbegebietsflächen an der Wellingsbütteler Landstraße	125	
2. 3.2012	Siebte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung	127	
5. 3.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 ..	129	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona Vom 6. Oktober 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 1. April 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 17. Juni 2012, aus Anlass der Veranstaltung „14. altonale“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 23. September 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Schlem-

mermarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 4. November 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Herbstfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 6. Oktober 2011.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 50

Vom 24. Februar 2012

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 50 für den Geltungsbereich zwischen Mühlenberger Weg, Am Abhang, Mühlenberg und der Elbe (Bezirk Altona, Ortsteil 222) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Mühlenberger Weg – Am Abhang – Mühlenberg – über die Flurstücke 2606 (Mühlenberg), 4122 und 2611, Westgrenzen der Flurstücke 2611 und 2612, über das Flurstück 2448 der Gemarkung Blankenese.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erhaltungsbereich festgesetzten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im Sondergebiet „Vereinsheim Segelclub“ ist ein Gebäude zur Nutzung als Vereinsheim für einen Segelclub zulässig.
3. In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen

festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu 20 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche zulässig.

4. Eine Erweiterung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus bis zu 10 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Grundfläche von 150 m² nicht überschritten wird und
 - 4.1 durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden und
 - 4.2 keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden.

Das gilt nicht für Terrassen im Sinne von Nummer 3 und für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Anlagen.
5. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der festgesetzte Baukörper und die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschoss.
6. In den Baugebieten sind für Hauptgebäude nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 20 Grad und 45 Grad zulässig. Flach geneigte Dächer und Flachdächer können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele nach § 172 des Baugesetzbuchs nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei der Ausbildung der Dächer darf die Höhe des Dremfels, das heißt der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, 0,5 m nicht überschreiten.
8. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
9. Bei Putzbauten sind für die Fassadengestaltung helle Farbtöne zu verwenden. Bei einer Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
10. Aufgeständerte Gebäude und aufgeständerte Terrassen sowie Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind ge-

stalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.

11. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind Nebenanlagen und Gehölze, die die vorhandenen Blickbeziehungen nach Süden einschränken, nicht zulässig.
12. Stützmauern sind an ihren sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen.
13. Die Errichtung von Flutschutzmauern ist nur zulässig, wenn der Flutschutz nicht am Gebäude umgesetzt werden kann. Sie sind an den sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen. Sofern Flutschutzmauern eine Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, überschreiten, ist die Flutschutzanlage in der Höhe gestaffelt anzulegen. Die entsprechenden Stufen müssen eine Mindestdiefe von 1,5 m aufweisen, die Flächen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
14. Für an öffentliche Wege angrenzende Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, zulässig.
15. Öffentliche und private Fußwege und Treppen sind an ihren sichtbaren Seiten mit kleinformatigen Feldsteinen, Natursteinpflaster oder Gelbklinkern herzustellen.
16. Für die festgesetzten Baum-, Hecken- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Abgang sind an gleicher Stelle gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
17. Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen. Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
18. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
19. Das Niederschlagwasser ist vor Ort flächenhaft über belebte Bodenzonen zu versickern.
20. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, ferner die Befugnis von E.ON Hanse und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 24. Februar 2012.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bergedorf 102

Vom 27. Februar 2012

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bergedorf 102 für den Geltungsbereich zwischen der Kurt-A.-Körber-Chaussee im Norden, dem Sander Damm im Osten, der Bahntrasse Berlin–Hamburg im Süden und den östlich der ehemaligen Gaswerkfläche liegenden Flächen im Westen (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Kurt-A.-Körber-Chaussee – Sander Damm – Südgrenze des Flurstücks 4500 – Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 7419 – über das Flurstück 7419 – West- und Nordgrenzen des Flurstücks 7419 – Nordgrenze des Flurstücks 7418 – Westgrenze des Flurstücks 7417 der Gemarkung Bergedorf.

Der Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 4500 – über das Flurstück 4500 – Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 4500 der Gemarkung Bergedorf.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Innerhalb des mit „(A)“ bezeichneten Bereichs sind schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198), nur zulässig, wenn vorher geeignete auswirkungsbegrenzende Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996, die durch den westlich an das Plangebiet angrenzenden Betriebsbereich auf dem Flurstück 2000 der Gemarkung Bergedorf resultieren, durchgeführt werden und sichergestellt ist, dass sie dauerhaft betriebsbereit sind.
3. Einzelhandel ist nur im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans zulässig.
4. Bordelle und bordellartige Nutzungen sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume,

deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.

5. Ausnahmen für Vergnügungsstätten sind ausgeschlossen.
6. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Für die Baumpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen,

aufweisen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7. Werbeanlagen sind nur für Betriebe zulässig, die im Gewerbegebiet ansässig sind. Werbeanlagen dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen nicht überschreiten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. Februar 2012.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über die Veränderungssperre Ohlsdorf 24 – Änderung Gewerbegebietsflächen an der Wellingsbütteler Landstraße

Vom 1. März 2012

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Plangebietes des Bebauungsplans Ohlsdorf 24 – Änderung (Gewerbegebietsflächen an der Wellingsbütteler Landstraße) Flurstücke 964, 190 der Gemarkung Klein Borstel und Flurstück 802 der Gemarkung Ohlsdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

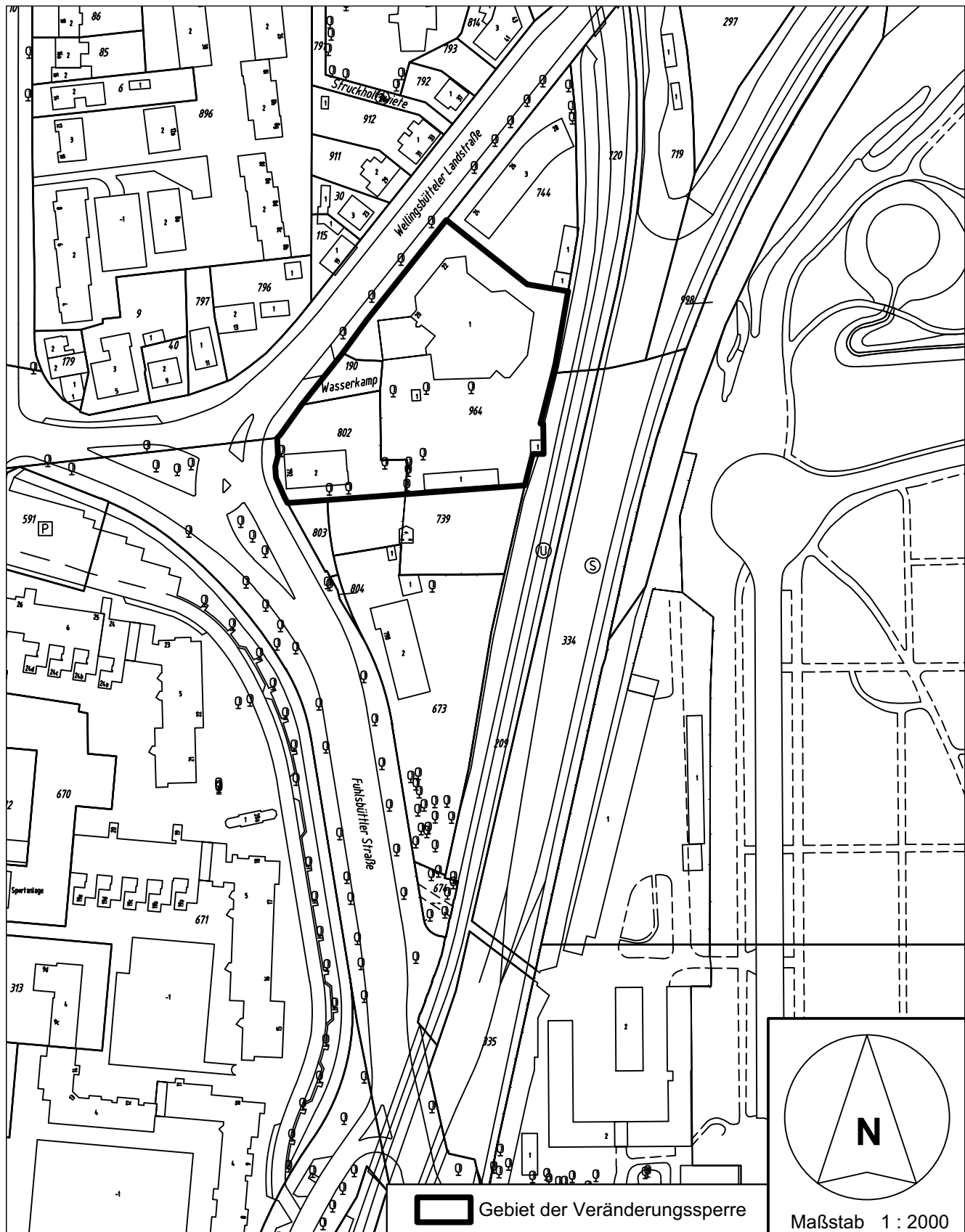
§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. März 2012 in Kraft.

Hamburg, den 1. März 2012.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage



Siebte Verordnung zur Änderung der Wegereinungsverordnung

Vom 2. März 2012

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), und § 2 der Wegereinungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 22. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 89), wird verordnet:

§ 1			
Die Anlage zu § 1 (Wegereinungsverzeichnis) der Wegereinungsverordnung wird wie folgt geändert:			
1. Die folgenden Eintragungen werden gestrichen:			
„Immenkoppel	Wandsbek“,	bis Gründgensstraße	
von Immenstieg		Außenring	001
bis ausschl. Haus Nr. 16	001	einschl. Verbindungsweg	
von ausschl. Haus Nr. 72 a		am Sportplatz	
bis Immenstieg	001		
ohne Wohnwege		„Brookdeich	Bergedorf“,
„Immenredder	001	von Neuer Weg	
„Immenstieg	001	bis ausschl. Haus Nr. 34	003
„Johann-Mohr-Straße	Altona“,	von einschl. Haus Nr. 34	
einschl. Stichstraßen	002	bis gegenüber Bleichentwiete	001
„Pfitznerstraße	Altona“,	von Töpfertwiete	
von Sibeliusstraße		bis Neuer Weg	003
bis einschl. Bahnüberführung,		„Focksweg	Hamburg-Mitte“,
beide Seiten	002	von Benittstraße	
sonst	001	bis Butendeichsweg	002
		von gegenüber Buten-	
		deichsweg	
		bis Mewesweg	002
		von Schloosstraße	
		bis Benittstraße	002
		vor dem Spielplatz	
		Ecke Butendeichsweg	002
2. Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:			
„Am Knill	Wandsbek“,	„Friedensallee	Altona“,
von Rahlstedter Weg		von Bahrenfelder Straße	
bis Altenhagener Weg		bis Barnerstraße	
beide Seiten	001	beide Seiten	005
einschl. Sackgasse bei		von Barnerstraße	
Haus Nr. 5		bis Handelstraße	
„Bahrenfelder Straße	Altona“,	beide Seiten	002
von Bahrenfelder Steindamm		sonst	001
bis Völckersstraße		„Großlohering	002
beide Seiten	002	ohne Wohnwege	Wandsbek“,
von Arnoldstraße		„Hoffmannstieg	002
bis Ottenser Marktplatz			Wandsbek“,
beide Seiten	002	„Lesserstraße	Wandsbek“,
von einschl. Spritzenplatz		von Walddörferstraße	
bis Ottenser Hauptstraße	006 + S	bis Friedrich-Ebert-Damm	
von Ottenser Hauptstraße		beide Seiten	002
bis einschl. Alma-		von Pillauer Straße	
Wartenberg-Platz		bis ausschl. Bahn-	
beide Seiten	006 + S	unterführung	
sonst	005	beide Seiten	003
„Bei den St. Pauli	007 + S	von einschl. Bahn-	
Landungsbrücken	Hamburg-Mitte“,	unterführung	
einschl. Hochwasserschutz-		bis Wandsbeker Straße	
anlage		beide Seiten	002
ab Haus Nr. 49		„Mehlandsredder	002
bis Johannisbollwerk			Wandsbek“,
„Borchertring	Wandsbek“,	„Nieritzweg	002
von Gründgensstraße			Wandsbek“,
bis Gründgensstraße		„Ostpreußenplatz	003
Innenring			Wandsbek“,
von einschl. Haus Nr. 34	001	„Sieker Landstraße	Wandsbek“,
		von Heckende	
		bis einschl. Haus Nr. 74	002

„Stapelfelder Straße von Großlohering bis Großlohering von Hoffmannstieg bis einschl. Haus Nr. 41	002 001	Wandsbek“,	„Karl-Arnold-Ring „Kirchdorfer Damm „Osterbrookplatz „Ottensweide „Otto-Brenner-Straße von Stübenhofer Weg bis Karl-Arnold-Ring (nördliche Einmündung)	002 003 001 002 001	Hamburg-Mitte“, Hamburg-Mitte“, Hamburg-Mitte“, Hamburg-Mitte“, Hamburg-Mitte“,
3. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:			„Stübenhofer Weg von Dahlgrünring bis Otto-Brenner-Straße „Werner-Neben-Platz (nach amtlicher Widmung der Wegefläche)	001 002 003	Hamburg-Mitte“, Hamburg-Mitte“, Bergedorf“.
„Bruno-Tesch-Platz	001	Altona“,			
„Burgweide	001	Hamburg-Mitte“,			
„Dahlgrünring	002	Hamburg-Mitte“,			
„Erlerring	002	Hamburg-Mitte“,			
„Fernando-Lorenzen-Platz	001	Altona“,			
„Flora-Neumann-Straße	005	Hamburg-Mitte“,			
„Heidi-Kabel-Platz	007+S	Hamburg-Mitte“,			
„Jürgen-Töpfer-Straße einschl. Stichstraßen	002	Altona“,			
			§ 2		
			Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.		

Hamburg, den 2. März 2012.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg
für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012
Vom 5. März 2012**

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550, 551), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen wird verordnet:

In der Anlage der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 vom 15. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 311), zuletzt geändert am 29. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), wird der Abschnitt „Fakultät für Medizin“ wie folgt geändert:

1. Die Spalte „Zulassung“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Beim Studienfach „Medizin (1. Abschnitt)“ wird der Buchstabe „W“ eingefügt.
 - 1.2 Beim Studienfach „Medizin (2. Abschnitt)“ werden die Buchstaben „WS“ eingefügt.
 - 1.3 Beim Studienfach „Zahnmedizin“ wird der Buchstabe „W“ eingefügt.
2. Die Spalte „zu verordnende Höchstzahl Wintersemester 2011/2012“ wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Beim Studienfach „Medizin (1. Abschnitt)“ wird die Zahl „376“ eingefügt.
 - 2.2 Beim Studienfach „Medizin (2. Abschnitt)“ wird die Zahl „331“ eingefügt.
 - 2.3 Beim Studienfach „Zahnmedizin“ wird die Zahl „68“ eingefügt.
3. Die Spalte „Zulassungen für höhere Semester/Wintersemester 2011/2012“ wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Beim Studienfach „Medizin (1. Abschnitt)“ wird die Zahl „0“ eingefügt.
 - 3.2 Beim Studienfach „Medizin (2. Abschnitt)“ wird die Zahl „0“ eingefügt.
 - 3.3 Beim Studienfach „Zahnmedizin“ wird die Zahl „0“ eingefügt.
4. Die Spalte „Zulassungen für höhere Semester/Sommersemester 2012“ wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Beim Studienfach „Medizin (1. Abschnitt)“ wird die Zahl „0“ eingefügt.
 - 4.2 Beim Studienfach „Medizin (2. Abschnitt)“ wird die Zahl „0“ eingefügt.
 - 4.3 Beim Studienfach „Zahnmedizin“ wird die Zahl „0“ eingefügt.

Hamburg, den 5. März 2012.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

